

**Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr
mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000
in der ab 01.02.2015 geltenden Fassung**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247) und § 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 16.12.2014 die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2012“ beschlossen.

Der nachfolgende Text berücksichtigt die mit der Änderungsverordnung vorgenommenen Änderungen.

§ 1

Pflichtfahrgebiet

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jedes im Kreis Unna ansässige Taxen-Unternehmen das Gebiet des Kreises Unna.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Abweichungen sind in § 6 geregelt.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer/jede Taxifahrerin mit fahrbereitem Fahrzeug die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2

Fahrpreis

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen sowie der Anfahrt hat unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.
- (2) Der Fahrpreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagtarif)

Grundpreis	3,20 Euro
Kilometerpreis für Beförderungsfahrten – Tarifstufe 1 - (0,10 Euro je angefangene 52,63 m)	1,90 Euro
 - b) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtтарif)

Grundpreis	3,60 Euro
Kilometerpreis für Beförderungsfahrten – Tarifstufe 1 - (0,10 Euro je angefangene 50,00 m)	2,00 Euro
 - c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.
- (3) Verkehrsbedingte Wartezeiten werden mit 0,10 Euro je 12,00 Sekunden berechnet (das entspricht 30,00 Euro je Stunde). Die Berechnung hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (4) Bei Bestellung eines Großraumtaxi (mehr als 4 Fahrgastplätze) wird ein Zuschlag von 6,00 Euro erhoben.

§ 3

Anfahrt zum Bestellort

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafel gemäß der StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt mit der Hälfte der entsprechenden Tarifstufe nach § 2 Abs.2 zu berechnen.

Das Beförderungsentgelt beträgt in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- a) 3,20 € Grundpreis
- b) 0,10 € für jede angefangene Wegstrecke von 105,26 m
(Anmerkung: Das entspricht 0,95 €/km)

und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

- a) 3,60 € Grundpreis
- b) 0,10 € für jede angefangene Wegstrecke von 100,00 m
(Anmerkung: Das entspricht 1,00 €/km).

§ 4

Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers finden die §§ 2 und 3 entsprechend Anwendung.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort aufmerksam zu machen.
- (3) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d.h., ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxenunternehmerinnen/-unternehmern als auch dem Fahrpersonal.

§ 5

Rücknahme des Fahrauftrages

Tritt der Besteller/die Bestellerin eine Fahrt nicht an, so hat er/sie den vom Taxameter angezeigten Betrag zu entrichten.

§ 6

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich dürfen abgeschlossen werden. Sie müssen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 PbefG erfüllen.
- (2) Vor Anwendung dieser Sondervereinbarungen ist gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 4 die Genehmigung beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Straßenverkehr, einzuholen.

§ 7

Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes ist das Fahrpersonal verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe zu erstellen.

§ 8

Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden nach näherer Maßgabe des § 61 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.02.2015 in Kraft.